

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 18.03.2011
BV-0039/2011
öffentlich

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Eckert

Datum:	16.03.2011
Aktenzeichen:	61 26

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	18.04.2011							
Ortschaftsrat Meitzendorf	03.05.2011							
Hauptausschuss	26.05.2011							
Gemeinderat	12.07.2011							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Bebauungsplan Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich "Ortskern - Nordwest" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf
Änderung der örtlichen Bauvorschriften

Beschluss

- 1. Der Gemeinderat nimmt die beigefügten fachlichen Ausführungen des Büros für Stadt-, Regional- und Dorfplanung zur Kenntnis.**
- 2. Der Gemeindeart beauftragt die Verwaltung zur Veröffentlichung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 7 für den Bereich „Ortskern – Nordwest“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf im Mittellandkurier und auf der Homepage.**
- 3. Der Gemeinrat beschließt die Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 7 für den Bereich „Ortskern – Nordwest“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf in Bezug auf die Anpassung der gestalterischen Regelungen zu Einfriedungen und Aufnahme von Festlegungen bezüglich Solaranlagen. Die Änderung ist zur Erörterung und Beschlussfassung vorzulegen.**

Keindorff

Siegel

Sachverhalt Bebauungsplan Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern – Nordwest“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf

Änderung der örtlichen Bauvorschriften

Im Zuge der Beschlussfassungen zur Weitergeltung der örtlichen Bauvorschriften für den Ortskern Meitzendorf, gesplittet in B-Plan Nr. 7 „Ortskern – Nordwest“ und B-Plan Nr. 8 „Ortskern – Südost“ wurde angeregt, die Umsetzbarkeit der gestalterischen Regelungen anhand der derzeitigen Situation zu überprüfen. Zu untersuchen war in der Hauptsache, ob es sich um eine Vielzahl von Verstößen handelt, die ggf. die Durchsetzbarkeit in Frage stellt.

Aufgrund der bisherigen Geschäftsgrundlagen wurde diesbezüglich das Büro für Stadt- Regional- und Dorfplanung, Irxleben, seinerzeit zuständig für die Bebauungspläne (einschließlich Änderungen) einbezogen. Anhand der Bestandsaufnahme / Fotodokumentation im Rahmen der Dorferneuerungsplanung i.V.m. einer erneuten Ortsbesichtigung wurde die Auswertung in Form des beigefügten Schriftsatzes vorgenommen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anlage.

Im Ergebnis wird folgende weitere Verfahrensweise vorgeschlagen:

- nochmalige Veröffentlichung im Mittellandkurier, ggf. Hinterlegung auf der Barlebener Homepage
- Anpassung der Regelungen zur Gestaltung von Einfriedungen
- Ergänzung der Bauvorschriften in Bezug auf die Regelung von Solaranlagen (immer unter Berücksichtigung der Einsehbarkeit)

Zusammenfassend wurde ebenfalls festgehalten, dass sich die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften grundsätzlich bewährt hat.

Die Anhörung des Ortschaftsrates Meitzendorf erfolgt gemäß § 87 Absatz 1 Ziffer 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Rechtsgrundlage § 85 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00 €»
-------------------------------	------------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
--	--------------------------------------	--------------------	---

		Eigenanteil zogene	Objektbe- Einnahmen	
		(i.d.R.= se/ Kreditbedarf)	(Zuschüs- Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> JA	
<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> NEIN	

Anlagen

Fachliche Ausführungen des Büros für Stadt-, Regional- und Dorfplanung
– Hr. Funke